

welche die meisten Sendungen des Buchhandels überhaupt von der Abgabe freistellte. Die Abfindung der deutschen Exporteure erfolgte in Gestalt von sogenannten E-Schabanweisungen. Dieser Zustand änderte sich nach der Annahme des Dawes-Gutachtens, indem die Abgabe wieder auf 26% erhöht wurde, wobei aber die Reparationsgutscheine von der deutschen Regierung nunmehr in bar erstattet wurden. In neuester Zeit ist die Regelung dahin getroffen, daß unter Mitwirkung des Reparationsagenten die Abgabe durch monatliche Pauschalbeträge abgelöst wird.

Nach Annahme des Dawes-Berichts hat auch die französische Regierung die Erhebung einer 26%igen Abgabe auf die deutsche Einfuhr angeordnet. Frankreich wollte sich hierdurch offenbar eine günstige Position für die Handelsvertragsverhandlungen schaffen, um sich durch Verzicht auf diese im Widerspruch mit dem Dawes-Plan eingeführte Regelung die Meistbegünstigung zu erlangen. Mit Wirkung vom 4. November 1924 ab sind die Gegenstände des Buchhandels mit Ausnahme der Luxusbände und Musikalien von der Abgabe befreit.

Devisengesetzgebung und Aufhebung der Auslandpreise in fremder Währung.

Die Stabilisierung der Währung ließ bald den Ruf nach Abbau der Devisengesetzgebung laut werden. Der Buchhandel hatte 70% der als Ausführgegenwert erhaltenen Devisen abzuliefern und war daher an diesen Fragen außerordentlich interessiert. Immerhin währte es bis zum Herbst 1924, ehe die erste Lockerung in dem Reiz der Devisenvorschriften zu verzeichnen war. Einen vorläufigen Abschluß bildete die Verordnung vom 8. November 1924, die namentlich die Devisenablieferungspflicht beseitigte und Zahlung sowie Preisstellung im in- und ausländischen Warenverkehr völlig freigab, sodaß nunmehr, wie in früheren Zeiten, bei Auslandslieferungen in Reichsmark fakturiert werden kann. Der Börsenverein sah darauf sofort von der weiteren Veröffentlichung besonderer Umrechnungskurse ab; nur der Musikverlag hält daran noch fest, da die Währungspreise für ihn den Weg bieten, sich der Kaufkraft der für den Absatz seiner Werke besonders wichtigen Gebiete anzupassen. Es bestehen nur noch wenige Überreste der einst ebenso reichhaltigen wie komplizierten Devisengesetzgebung, die für den Buchhandel kaum noch ein Interesse hat.

Ausverkäufe im Buchhandel.

Mehr als in früheren Jahren hatten wir uns in diesem mit den Vorschriften über Ausverkäufe zu beschäftigen. Die Absatznot brachte das Ausverkaufswesen zu hoher Blüte; auch der Buchhandel blieb hiervon nicht unberührt. Nach wie vor halten wir dem Grundsatz fest, daß Ausverkäufe dem Buchhandel wesensfremd sind und nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei völliger Geschäftsaufgabe, zugelassen werden können. Die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sind im unlauteren Wettbewerbsgesetz sowie in polizeilichen Verordnungen enthalten, die teilweise erhebliche Verschiedenheiten im Reiche aufweisen. Während Saison- und Inventurausverkäufe regelmäßig zweimal jährlich zu bestimmten Zeiten stattfinden können, sind sonstige Ausverkäufe in Nord- und Süddeutschland anmeldspflichtig, während sie in Sachsen sowohl wie in Breslau und Frankfurt a. M. keinerlei besonderen Beschränkungen unterliegen.

Preistreibereirecht.

Zu neuen Verurteilungen von Angehörigen des Buchhandels ist es nicht gekommen, auch nicht in Frankfurt a. M., wo man seitens der Preistreibereibehörde den Buchhandel besonders scharf überwachen wollte. Überhaupt ist hervorzuheben, daß in der langen Reihe von Jahren seit Einführung der Preiswuchergesetzgebung im Jahre 1916 Verurteilungen im Buchhandel selten gewesen sind. In wieviel Fällen Untersuchungen stattgefunden haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Die uns bekanntgewordenen Verfahren endeten in der Mehrzahl mit Einstellung.

Schon in früheren Jahren haben wir uns mit aller Entschiedenheit für eine Aufhebung dieser verfehlten Gesetzgebung ausgesprochen, die in den seltensten Fällen die wirklich Schuldigen

traf, den Kleinhandel aufs schwerste beunruhigte, ein Heer von Beamten beanspruchte und das Denunziantentum förderte. Sie mochte in Kriegszeiten für ein vom Weltverkehr abgeschnittenes Wirtschaftsgebiet, in dem die Nachfrage das Angebot weit übertraf, Berechtigung haben. Nach dem Wiederanschluß Deutschlands an den ausländischen Handel, nach völliger Wiedereindeckung mit außerdeutschen Rohstoffen entbehrte sie jeder Grundlage. Schon die Beibehaltung in der Inflationszeit war ein grober wirtschaftlicher Fehler. Wie lange dauerte es, bis den Gerichten die Einsicht beigebracht werden konnte, daß es sich nicht um Teuerung, sondern um Geldinflation handle! Mit welcher unendlich scharfsinnigen, trotzdem aber der Sachlage nicht gerecht werdenden Ausführungen versuchte man, das Wesen der Inflation mit der Gestehungskostentheorie in Einklang zu bringen! Jetzt, nach Wiedererlangung einer beständigen Währung und nach völliger Wiedererschließung des Auslandsmarktes ist für die Beibehaltung kein Raum mehr. Es muß alle Gewerbestände aufs tiefste erregen, daß man sich in Regierungskreisen aus innerpolitischen Gründen nicht zur sofortigen Aufhebung entschließen kann und sogar in Erwägungen darüber eingetreten ist, Teile dieses Rechts in das Allgemeine Strafgesetzbuch zu übernehmen. Man sollte doch endlich gelernt haben, daß nichts verkehrter ist, als wirtschaftliche Notwendigkeiten mit Paragraphen meistern zu wollen.

Urheber- und Verlagsrecht.

Für das deutsche Urheberrecht ist die Frage der dreißig- oder fünfzigjährigen Schutzfrist besonders in den Vordergrund getreten. Der Buchverlag nimmt hier offenbar eine andere Stellung ein als der Musikverlag, von dem die Anregung zu dieser Änderung vor allen Dingen ausgegangen ist. Beim Musikverlag mögen die Dinge, insbesondere mit Rücksicht auf die Aufführungsrechte, etwas anders liegen als in den anderen Verlagszweigen; auch mag zuzugeben sein, daß die Musikalienverleger vom Auslande her zu einer einheitlichen Regelung der Schutzfrist gedrängt werden. Buch- und Kunstverlag glauben dagegen, im Interesse eines nicht zu späten Freiwerdens literarischer und künstlerischer Schöpfungen an der dreißigjährigen Schutzfrist festhalten zu sollen.

Gerade von diesem Gesichtspunkte aus sind gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen von größtem Interesse, die über den Titelschutz ergangen sind. Es handelt sich dabei um nichts anderes, als auf dem Wege über das Warenzeichenrecht und das unlautere Wettbewerbsgesetz das Urheberrecht über seine gesetzliche Dauer hinaus zu verlängern. Da der oberste Gerichtshof in diesem Streit noch nicht Stellung genommen hat, bestand bisher für den Urheberrechts-Ausschuß des Börsenvereins keine Veranlassung, seine Auffassung der Sach- und Rechtslage öffentlich zur Kenntnis zu bringen.

Im Mai 1924 fand in Leipzig eine Besprechung zwischen Vertretern des Verbandes der Deutschen Hochschulen und des Akademischen Schutzvereins sowie des Börsenvereins und des Verlegervereins statt, in der Richtlinien für die Behandlung älterer Verlagsverträge und daraus erwachsener Honorarverpflichtungen angenommen worden sind. Diese Richtlinien sind im Börsenblatt Nr. 164 vom 15. Juli 1924 veröffentlicht. Wir haben mit dem Akademischen Schutzverein vereinbart, alljährlich eine Aussprache über schwebende Fragen stattfinden zu lassen, und freuen uns, jetzt schon feststellen zu können, daß diese gemeinsamen Besprechungen, die sich nicht nur auf eigentliche Autorenfragen, sondern weit darüber hinaus erstrecken, den Boden beiderseitigen Verständnisses aufs beste bereiten helfen.

Mit dem Reichswirtschaftsverband bildender Künstler wurde im November vor dem Reichsjustizministerium über die Schaffung eines Vertragsrechtes verhandelt. Leider zeigten diese Verhandlungen eine tiefgehende Kluft in der Auffassung über bestehendes Verkehrsrecht zwischen dem Verlag und der Organisation der Künstler. Eine Einigung über das gesamte Gebiet war daher nicht zu erzielen. Um aber wenigstens zu einer teilweisen Vereinbarung zu gelangen, erklärte sich der Verlag schweren Herzens bereit, an der Beratung von Richtlinien über Verlagsverträge mitzuarbeiten, trotzdem er sich bewußt war, daß nach der zu Recht